



# HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.07.2023**

**Rückführung von Straftätern – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung beantwortete in der Fragestunde am 18.07.2023 die Frage 906 bezüglich der Abschiebung von Straftätern dahingehend, dass das Land Hessen seit Jahren eine konsequente Rückführungsstrategie betreibe – insbesondere bei Straftätern. Dabei würden vor allem ausländische Mehrfach- und Intensivtäter „effektiver und abgestimmt aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich behandelt“.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hessen betreibt bereits seit Jahren eine konsequente Rückführungsstrategie, insbesondere bei Straftätern und nutzt die dem Land zustehenden Möglichkeiten bestmöglich. 2018 wurden von der Landesregierung bei allen hessischen Regierungspräsidien die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Intensivtäter“ (GAIen) gegründet, welche überwiegend für die priorisierte Abschiebung von Personen mit Sicherheitsbezug – darunter auch Straftäter und Gefährder – zuständig sind. Seit Einrichtung der GAIen im Jahr 2018 wurden insgesamt über 1.600 Personen mit Sicherheitsbezug abgeschoben. Mit den GAI-Abschiebungen wird zudem seit dem Jahr 2020 erhoben, wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren jede durch die GAI abgeschobene Person mit Sicherheitsbezug zu verantworten hatte. Für das Jahr 2020 verantworten die 284 Personen mit Sicherheitsbezug rund 6.000 Straf- und Ermittlungsverfahren. Für das Jahr 2021 beläuft sich dieser Wert auf knapp 7.000 Straf- und Ermittlungsverfahren bei 340 GAI-Abschiebungen. In beiden Jahren lag der Wert knapp über 20 Straf- und Ermittlungsverfahren pro GAI-Abschiebung. Für das Jahr 2022 verantworteten die 367 durch die GAIen abgeschobenen Personen rund 8.000 Straf- und Ermittlungsverfahren. Auf jede durch die GAIen abgeschobene Person entfallen somit im Durchschnitt etwa 21 Straf- und Ermittlungsverfahren. Es bleibt aber bei den, den Rückführungsbetrieb erheblich limitierenden Rahmenbedingungen, die auf Ebene des Bundes und der EU verbessert werden müssen. Hierzu gehört auch, dass die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wirksam umgesetzt wird. Dies steht in der Verantwortung der Bundesregierung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Straftäter mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden in Hessen in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils wegen einer Straftat durch ein Gericht in erster Instanz verurteilt (einschließlich Strafbefehle, ohne Berücksichtigung des Ergebnisses einer evtl. Berufung oder Revision)?

In den Jahren 2016 bis 2022 wurde in Hessen die nachfolgende Anzahl von Verurteilungen (einschließlich Strafbefehle) zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) von Personen mit mindestens einer bekannten nichtdeutschen Staatsangehörigkeit statistisch erfasst:

- 2016: 17.418
- 2017: 18.131
- 2018: 18.822
- 2019: 19.814
- 2020: 18.871
- 2021: 18.703
- 2022: 18.724

- Frage 2. Aufgrund welcher Delikte erfolgte die Verurteilung der unter Frage 1 genannten Personen?
- Frage 3. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Personen handelte es sich um Wiederholungstäter (d. h. mindestens eine vorausgehende Verurteilung vor einem deutschen Gericht)?
- Frage 4. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Personen handelte es sich um Zuwanderer (d. h. Ausländer mit dem Status „Asylbewerber“, „Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“)?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nicht leistbar.

- Frage 5. Gegen wie viele der unter Frage 1 genannten Personen wurde durch die zuständigen Behörden eine Ausweisung verfügt?
- Frage 6. Wie viele der unter Frage 5 genannten Personen haben Rechtsmittel gegen die Ausweisungsverfügung eingelegt?
- Frage 7. Bei wie vielen der unter Frage 6 genannten Personen hatten die Rechtsmittel keinen Erfolg, sodass die Ausweisungsverfügung vollziehbar wurde?
- Frage 8. Wie viele der unter Frage 7 genannten Personen sind zwischenzeitlich tatsächlich aus der Bundesrepublik ausgereist?
- Frage 9. Bei wie vielen der unter Frage 7 genannten Personen wurde eine Abschiebung verfügt?
- Frage 10. Bei wie vielen der unter Frage 9 genannten Personen konnte die Abschiebung nicht vorgenommen werden?

Die Fragen 5 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 3. September 2023

**Peter Beuth**